

46. 1. Was ist unter dem Erlassen eines Prospekts zu verstehen?
 2. Was gehört zum Begriffe des groben Verschuldens bei Erlass eines Prospekts? Muß der Emittent, bevor er für die Aktien die Zulassung zum Börsenhandel erwirkt, die Angaben nachprüfen, die ihm von der Aktiengesellschaft gemacht worden sind?
 3. Was ist unter dem Besitzer eines Wertpapiers zu verstehen, dem der Emittent haftet?
 4. Wird der Emittent von seiner Haftung dadurch frei, daß der Erwerber von Aktien in Folge einer Zusammenlegung nicht mehr dieselben Aktien zurückgeben kann?
 5. Mitwirkendes Verschulden des Ersatzberechtigten.
 6. Welche Bedeutung hat es, wenn das Börsengesetz die Haftung des Emittenten für den Prospekt festsetzt, auf Grund dessen die Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind?
 Börsengesetz vom 22. Juni 1896 §§ 43 u. 44.
 Börsengesetz vom 8. Mai 1908 §§ 45 u. 46.
 BGB. § 254.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1912 i. S. A. Sch. Bankverein (Bekl.) w. die Erben des F. F. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 106/12.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Ende Januar 1902 veröffentlichte die Beklagte einen die Bilanz für den 30. April 1901 enthaltenden Prospekt der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation de F. in A. mit dem Zusätze, daß 1 500 000 *M* Inhaberaktien der genannten Gesellschaft ihrem Antrage gemäß an der Berliner Börse zugelassen worden seien. Die Beklagte erbot sich zugleich zur Entgegennahme von Anmeldungen. Im September 1903 erhöhte die genannte Aktiengesellschaft ihr Aktienkapital um 500 000 *M*. Die Beklagte veröffentlichte den die Bilanz der Gesellschaft für April 1903 enthaltenden Prospekt am 14. Dezember 1903 mit dem Zusätze, daß diese jungen Aktien ihrem Antrage gemäß an der Berliner Börse zugelassen worden seien.

Die Kläger, und zwar für die Kläger zu 1 deren Rechtsvorgänger haben eine Anzahl Aktien erworben. Die Bilanzen der Jahre 1902 und 1903 waren unrichtig, so daß durch Generalver-

sammlungsbefehl vom 24. Oktober 1904 die Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 3:2 erfolgte und Genussscheine ausgegeben wurden. Die Kläger reichten demgemäß ihre Aktien am 15. März 1905 zur Zusammenlegung ein und erhielten dafür andere Nummern an Aktien sowie Genussscheine. Die Kläger verlangen von den Beklagten auf Grund der §§ 43 und 44 a. BörsG. Rückzahlung des Kaufpreises nebst Unkosten und Zinsen gegen Rückgabe der Aktien und Genussscheine.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht gab ihr statt. In der Berufungsinstanz haben die Kläger ihren Anspruch auch noch auf Empfehlung der Aktien gestützt. Die Beklagte hat die Einrede der Klageänderung erhoben. Das Berufungsurteil ist auf die Revision der Beklagten aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

1. „Die Klage stützt sich auf die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 1 und des § 44 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, welche unverändert als § 45 Abs. 1 Satz 1 und als § 46 Abs. 1 in das Börsengesetz vom 8. Mai 1908 übergegangen sind.

§ 43 Abs. 1 Satz 1 a. BörsG. lautet:

„Sind in einem Prospekt, auf Grund dessen Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind, Angaben, welche für die Beurteilung des Wertes erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst.“

§ 44 Abs. 1 a. BörsG. lautet:

„Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospekts zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind.“

Die Beklagte hat die beiden Prospekte, auf die hier die Zulassung der alten und der jungen Aktien bei der Berliner Börse erfolgt ist, selbst ausgearbeitet, hat die Aktiengesellschaft für Lederfabrikation de S. die Prospekte unterschreiben, sich von dieser eine Provision von 40 000 M für den Fall der Nichteinführung an der Börse für ihre

Bemühungen versprechen lassen, sowie die gesamte Veröffentlichung der Prospekte und die Einladungen zur Aktienzeichnung in den Tageszeitungen besorgt. Die Beklagte hat die Zulassung bei der Börse erwirkt und die Veröffentlichung vorgenommen. Der Berufungsrichter hat die Beklagte deshalb als Erlasserin der Prospekte vom Januar 1902 wie auch vom Dezember 1903 angesehen und sie gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 BörseG. für die in den Prospekten enthaltenen Angaben haftbar erachtet, wofür ihr ein großes Verschulden bei der Abfassung der Prospekte zur Last falle. Gegen diese Auffassung des Berufungsrichters ist nichts zu erinnern. Die Beklagte hatte in den Vorinstanzen ihre Haftung deshalb in Abrede gestellt, weil die Prospekte nicht von ihr, sondern von der Lederfabrik unterzeichnet worden sind. Diesen Einwand hat sie in der Revisionsinstanz nicht mehr erhoben.

2. Die den Zulassungsanzeigen der Beklagten (vom 24. Januar 1902 und vom 14. Dezember 1903) vorgegedruckten Prospekte enthielten die Bilanzen der Lederfabrik auf den 30. April 1901 und auf den 30. April 1903. Beide Bilanzen waren unrichtig. Seit Jahren waren im Betriebe der Lederfabrik die größten Fälschungen der Bücher und Bilanzen vorgekommen; deren Gesamtbetrag belief sich einschließlich der Fälschungen im Warenkonto auf 816 472,22 *M.* Am 5. Juli 1904 wurden diese Verstöße in der Öffentlichkeit mit der Wirkung bekannt, daß die Aktien der Lederfabrik von 107% auf ungefähr 65% fielen und am 24. Oktober 1904 die Zusammenlegung der Aktien beschlossen wurde.

Die Beklagte hätte nach Ansicht des Berufungsrichters die Unrichtigkeit der beiden Bilanzen rechtzeitig erkennen müssen, wenn sie nicht ihre Pflichten als Erlasserin der beiden Prospekte gröblich außer acht gelassen hätte. Die Beklagte bekämpft den Standpunkt, den der Berufungsrichter bei Beurteilung der ihr anzuhaltenden Sorgfalt nach ihrer Meinung einnimmt. Der Berufungsrichter hat nämlich an die Spitze seiner Erwägungen als entscheidende Frage die gestellt, ob ein großes Verschulden eines Emissionshauses dann vorliegt, wenn es die ihm von der Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Börse eingeführt werden sollen, für den Prospekt gemachten Angaben über die Buchführung und Lagerbestände als wahr unterstellt, und nicht in eine Prüfung der Bestände eintritt. Diese Frage hat der Berufungsrichter bejaht.

Die Beklagte meint, die Aufstellung eines solchen Grundsatzes sei durchaus unstatthaft. Es habe sich für die Zulassung eine besondere Emissionstechnik gebildet; welche Gepflogenheiten bei den deutschen Emissionsbanken sich hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflicht ausgebildet hätten, sei für die Beantwortung der vom Berufungsrichter gestellten Frage erheblich. Der Berufungsrichter habe die von ihm als entscheidend bezeichnete Frage nicht ohne Ausübung des Fragerechts und ohne die vorgeschlagene Erhebung von Gutachten bejahen dürfen. Hätte der Berufungsrichter diesen Weg betreten, so würde er erfahren haben, daß eine Bestandsaufnahme, wie sie der Berufungsrichter durch die Bejahung seiner Frage fordere, in den letzten fünf Jahren bei keiner einzigen Einführung von Industrieaktien an der Berliner Börse erfolgt sei; eine Nachprüfung der Buchführung einer an ein Emissionshaus herantretenden Aktiengesellschaft sei nicht nur eine Unmöglichkeit deshalb, weil eine solche Nachprüfung eine BetriebsEinstellung der betreffenden Aktiengesellschaft auf längere Zeit zur Voraussetzung habe, sondern auch deshalb, weil ein Ansinnen, die Buchführung nachzuprüfen, wie vom Reichsgericht in der Leipz. Zeitschr. 1911 S. 155 Nr. 6 anerkannt werde, als Ausdruck eines kränkenden und unberechtigten Mißtrauens Zurückweisung erfahren werde. Mehr als hier geschehen, könne selbst bei strengen Anforderungen nicht verlangt werden; denn die Beklagte habe über die Bilanzen nicht nur das Gutachten eines Sachverständigen und eines Bücherrevisors besessen, sondern auch beachten müssen, daß die Bilanzen der Prüfung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation Stand gehalten hätten.

Es ist der Beklagten zuzugeben, daß sich ein Satz des Inhalts nicht aufstellen läßt, das Emissionshaus habe immer die Buchführung und die Bestände der Aktiengesellschaft, die ihre Aktien an der Börse einführen lassen will, nachzuprüfen. Eine für alle Fälle gültige Regel läßt sich nicht geben, weil allein die Umstände in jedem einzelnen Falle über das Maß der vom Emissionshaus anzuwendenden Sorgfalt entscheiden können. Der Berufungsrichter hat diesem Grundsatz entsprechend gehandelt; denn, nachdem er den angegriffenen, allgemeinen Satz an die Spitze seiner Erwägungen gestellt hatte, hat er daraufhin nicht die Entscheidung gegeben, sondern er hat den einzelnen Umständen nachgeforscht und sodann gemäß dem Ergebnis

dieser Nachforschung den Ausdruck getan, daß die Beklagte ihre Pflichten als Emittentin gröblich vernachlässigt habe.

Der Berufungsrichter stellt nämlich unangefochten folgendes fest: Die Beklagte hatte bereits aus der Bilanz für den 30. April 1900, auf die hin die Einführung an der Börse nicht erfolgt ist und auch nicht versucht wurde, einen schlechten Eindruck bekommen; sie befürchtete deshalb Schwierigkeiten bei der Zulassungsstelle. Die Beklagte war am 20. Dezember 1900 außerdem von der Firma D. in A. brieflich darauf aufmerksam gemacht worden, daß urteilsfähige Konkurrenten nicht verstehen könnten, wie die Aktiengesellschaft für Lederfabrikation de S. bisher 10% Dividende habe verteilen können. Die Aktiengesellschaft für Lederfabrikation verhielt sich nicht nur nicht ablehnend gegen eine Nachprüfung, sondern sie bezeichnete eine solche Nachprüfung brieflich wiederholt als erwünscht mit dem Zusatz, daß selbst ein Sachverständiger ohne Erläuterungen durch die Lederfabrik ein richtiges Bild nicht gewinnen werde. Statt daraufhin einen Sachverständigen mit der Nachprüfung an Ort und Stelle zu betrauen, hat sich die Beklagte durch den Sachverständigen B. ein nicht auf persönliche Wahrnehmungen gestütztes Gutachten geben lassen, das sich auf das Verhältnis der Warenbestände zum Aktienkapital und zum Umsatze beschränkte, und hat den Bücherrevisor A. mit einer nur rechnerischen Nachprüfung der Angaben der Lederfabrik betraut. Hätte die Beklagte einen Sachverständigen an Ort und Stelle auch nur eine oberflächliche Nachprüfung vornehmen lassen, so würde sich sofort herausgestellt haben, daß nicht einmal die allernotwendigsten Bücher zur Kontrolle des Betriebes vorhanden waren. Auch waren die Unrichtigkeiten der Buchführung derart grob, daß sie einem Sachverständigen nicht hätten entgehen können. In den beiden Prospekten aber steht, die Bilanz sei nach kaufmännischen Grundsätzen und in Gemäßheit der handelsgesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Unter diesen Umständen läßt sich dem Berufungsrichter nicht der Vorwurf machen, daß er den Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt hätte und daß er der Genehmigung der Bilanzen durch Aufsichtsrat und Generalversammlung der Lederfabrik hätte zum Zwecke der Entlastung der Beklagten Gewicht beilegen müssen.

Der Berufungsrichter hat auch nicht fehlgegriffen, wenn er ausführt, alles, was er bezüglich des Prospekts vom Januar 1902 nach

dem soeben Erörterten festgestellt und erwogen habe, treffe in erhöhtem Maße für den Prospekt vom Dezember 1903 zu; denn die Fälschungen des Direktors der Lederfabrik seien zusammenhängende gewesen und hätten sich durch mehrere Jahre hingezogen, auch habe das Vorstandsmitglied der Beklagten, Regierungsrat S., zur Zeit der Erlassung des Prospekts vom Dezember 1903 bereits Einblick in den Betrieb der Lederfabrik gewonnen gehabt, der in keiner Hinsicht als ordnungsmäßig habe angesehen werden können.

Es trifft also auch die weitere Voraussetzung des § 43 Abs. 1 Satz 1 BörsG. zu, daß die Beklagte als Emittentin die Unrichtigkeit der beiden von ihr erlassenen Prospekte ohne grobes Verschulden hätte kennen müssen.

3. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BörsG. haftet das nachlässige Emissionshaus jedem Besitzer eines Wertpapiers, das auf Grund eines unrichtigen Prospekts erworben worden ist. Die Beklagte will ihre Haftung ablehnen, weil die Kläger die Aktien, die sie erworben hätten, infolge der Aktienzusammenlegung nicht mehr besäßen, sondern Aktien mit anderen Nummern und Genußscheine im Umtausch erhalten hätten, also nicht mehr aktiv legitimiert seien. Klageberechtigt seien nur die Besitzer der ursprünglichen Wertpapiere. Der Berufungsrichter entgegnet zutreffend, daß § 43 Abs. 1 Satz 1 ebenso wie § 44 BörsG. unter dem Besitzer eines Wertpapiers denjenigen versteht, der auf Grund käuflichen Erwerbes des Wertpapiers in ein Rechtsverhältnis als Mitglied der Gesellschaft getreten ist und sich in den Besitz der Aktienurkunde gesetzt hat. Durch die Zusammenlegung der Aktien unter Herabsetzung des Grundkapitals nach §§ 288 ff. HGB. werde kein Mitgliedschaftsrecht zerstört, vielmehr lasse eine Zusammenlegung alle Mitgliedschaftsrechte unberührt; die in ihrem Werte herabgeminderte Aktie trete ganz an Stelle der ursprünglichen Aktien und vereinige in sich sämtliche Einzelrechte, welche mit den ursprünglichen Aktien erworben worden seien. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 21 S. 157; Entsch. des RDfG.'s Bd. 25 S. 263). Die Beklagte hat diesen Teil der Entscheidungsgründe auch lediglich zur Nachprüfung gestellt, ohne einen neuen Gesichtspunkt vorzubringen.

4. Die Ersatzpflicht des nachlässigen Emittenten wird in § 44 BörsG. genauer geregelt. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen kann der

Ersatzpflichtige seiner Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des vom Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder des Kurswertes übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten. Dem Ersatzpflichtigen wird hier ein Wahlrecht gegeben; zugleich wird der Anspruch des Ersatzberechtigten beschränkt, indem er nur in dieser Weise Ersatz verlangen kann (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 46 S. 88). Die Beklagte macht geltend, die Kläger hätten ihren Anspruch, in dieser Weise Ersatz zu verlangen, durch die Zusammenlegung der Aktien verloren, weil sie sich selbst außer Stand gesetzt hätten, ihr die ursprünglichen Aktien gegen Zahlung des Erwerbspreises auszufolgen. Daraus ergebe sich, daß sie nicht, wie es im Berufungsurteil geschehen ist, zur Zahlung gegen Empfang der im Besitze der Kläger befindlichen zusammengelegten Aktien und Genußscheine hätte verurteilt werden dürfen.

Diese Frage könnte jedoch nur aufgeworfen werden, wenn sich die Kläger ihrer Aktien freiwillig entäußert hätten, weil sie dann die nachteiligen Folgen auf sich nehmen müßten, die aus einer Verkürzung der Rechte der Beklagten entstanden sind. Dieser Fall ist hier aber nicht gegeben. Die Zusammenlegung der Aktien war eine notwendige Folge des mangelhaften Betriebes der Lederfabrik. Daß die Kläger überhaupt in diese Lage geraten waren, ist auf das oben erörterte grobfahrlässige Verschulden der Beklagten zurückzuführen. Hätten die Kläger (oder deren Rechtsvorgänger) die Unrichtigkeit der Prospekta gefannt, so würden sie die Aktien nicht erworben haben. Dies stellt der Berufsungsrichter einwandfrei ausdrücklich fest.

5. Es könnte nur in Betracht kommen, ob die Kläger der Vorwurf des mitwirkenden Verschuldens insofern trifft, als sie der Beklagten nicht rechtzeitig vor Zusammenlegung der Aktien, nachdem sie von der Unrichtigkeit der Prospekta Kenntnis erlangt hatten, die Inanspruchnahme auf Grund der §§ 43, 44 BörsG. kundgegeben und der Beklagten durch diese Unterlassung die Möglichkeit entzogen haben, einer Vergrößerung des Schadens durch Übernahme der Aktien vorzubeugen (§ 254 BGB.). Die Beklagte hat nach dieser Richtung die Behauptung aufgestellt, es hätten ihr alsbald nach dem Bekanntwerden der Fälschungen des Direktors de S. anfangs Juli 1904 die Aktien zur Übernahme angeboten werden müssen; alsdann hätte sie die Aktien noch zu einem höheren Kurse verwerten oder im Besitze

der Aktien sonstige Maßregeln zur Verminderung des Schadens ergreifen können.

Ein Teil der Kläger hat der Beklagten am 24. November 1904 die von ihnen erworbenen Aktien vergeblich zur Verfügung gestellt. Die Beklagte hat damals jede Verantwortlichkeit und jede Übernahme der Aktien abgelehnt. Denselben durchaus ablehnenden Standpunkt hat die Beklagte im Prozesse eingenommen. Der Berufungsrichter schließt aus diesem Verhalten der Beklagten, daß sie sich zu keiner Zeit und keinem der Kläger gegenüber zu irgend einem Schadenersatz oder zur Übernahme von Aktien verstanden haben würde. Diese Feststellung verstößt gegen keinen Rechtsgrundsatz; sie ist auch schlüssig. Ist diese Feststellung aber nicht anzugreifen, so war jedes Angebot zwecklos, weil es vergeblich gewesen wäre. Es kann den Klägern kein Vorwurf daraus erwachsen, daß sie ihre Aktien der Beklagten am 5. Juli 1904 nicht zur Verfügung gestellt haben. Auf eine weitere Ermägung, mit der der Berufungsrichter den Vorwurf des Nichtanbietens der Aktien zurückweist, kommt es danach nicht an.

6. Das bisher Erörterte rechtfertigt nur die Ersatzpflicht der Beklagten gegenüber denjenigen Klägern, welche alte Aktien nach Erlassung des Prospekts von Ende Januar 1902 und auf Grund dieses Prospekts erworben haben. Das bisher Erörterte rechtfertigt aber noch nicht die Ersatzpflicht der Beklagten denjenigen Klägern gegenüber, welche junge Aktien des im September 1903 erhöhten Grundkapitals vor der Veröffentlichung des Prospekts vom 14. Dezember 1903 erworben haben. Denn die vor der Veröffentlichung dieses Prospekts erworbenen Aktien sind nicht auf Grund dieses, erst nach dem Erwerb erlassenen Prospekts erworben, und die Unrichtigkeit des älteren Prospekts kommt hier nicht in Betracht, weil die jungen Aktien nicht auf Grund dieses Prospekts zur Börse zugelassen worden sind. Der Berufungsrichter ist entgegengesetzter Meinung. Er verkennt nicht, daß die §§ 43, 44 BörsG. ausdrücklich die Haftung des Emittenten auf die auf Grund des Prospekts zugelassenen Aktien beschränken. Er bezeichnet diese Vorschrift als eine den natürlichen ursächlichen Zusammenhang beschränkende Sondervorschrift, welche die Ausdehnung der Haftung des Emittenten ins Ungemessene einenge, aber voraussetze, daß sich der die Aktien später Emittierende nicht vor der Emission als Emittent betätige.

Hier habe sich jedoch die Beklagte vor der Veröffentlichung vom 14. Dezember 1903 als Emittentin betätigt. Diese Betätigung liege darin, daß sie das erhöhte Grundkapital übernommen und diese Übernahme im Oktober 1903 öffentlich unter Freistellung des Bezugsrechts erklärt habe. In dieser vorbehaltlosen Aufforderung zur Ausübung des Bezugsrechts sei eine stillschweigende Bezugnahme auf den ersten, im Januar 1902 erlassenen Prospekt zu erblicken. Die Kläger, welche vor dem 14. Dezember 1903, also bevor sie Kenntnis von dem zweiten Prospekt hätten erlangen können, junge, auf das erhöhte Grundkapital ausgegebene Aktien erworben hätten, hätten sie im Vertrauen darauf erworben, daß die Angaben des ersten (unrichtigen) Prospekts sich in dem zweiten Prospekt wiederholen würden. Diese Erwartung der Käufer der jungen Aktien habe sich als zutreffend erwiesen; denn die jungen Aktien seien auf Grund eines Prospekts an der Berliner Börse zugelassen worden, der sich mit dem ersten Prospekt deckte. Wenn es nun auch an den formalen Voraussetzungen mangle, an welche das Gesetz die Prospekthaftung für den Regelfall knüpfe, so erforderten doch Treu und Glauben in diesem Falle eine Zurückweisung des Einwandes, es fehle der ursächliche Zusammenhang. Hierin kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden.

Mit Recht hat bereits der erste Zivilsenat des Reichsgerichts in seinen Urteilen vom 2. Mai 1903, Rep. I. 474/02 (Goldheims Monatschr. Bd. 18 S. 253), vom 25. Februar 1905, Rep. I. 482/04 (Zeitschr. für Rechtspfl. in Bayern Bd. 1 S. 304) und vom 19. Oktober 1910, Rep. I. 556/09 (Leipz. Zeitschr. 1911 S. 155 Nr. 6) unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes dargelegt, daß ein Anspruch aus Prospekthaftung mindestens die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den unrichtigen Angaben des Prospekts und dem Aktienerwerbe voraussetzt, und daß diese Möglichkeit schon dann gegeben ist, wenn sich unter Mitwirkung der offenkundigen, allgemeinen Verhältnisse eine dem Inhalte des Prospekts entsprechende Stimmung des zur Aufnahme der Papiere angerufenen Publikums gebildet hat und der Erwerber dadurch zum Erwerbe bestimmt worden ist. Wer den Anspruch auf Prospekthaftung erhebt, braucht danach den Prospekt nicht gelesen zu haben, ihn nicht einmal zu kennen, wenn er nur, beeinflusst durch diese

Stimmung, die Wertpapiere erworben hat. Der Erwerb infolge dieser Stimmung stellt den vom Gesetze geforderten Zusammenhang her.

Hatten die Kläger die jungen Aktien bei Erscheinen des Prospekts, der ihre Zulassung bekannt gab, bereits erworben, so konnten sie durch unrichtige Angaben des Prospekts, den sie nicht kannten und nicht zu kennen vermochten, keinen Schaden erleiden; sie haben in diesem Falle die Aktien nicht infolge einer Stimmung erworben, die erst nachher durch den Prospekt hervorgerufen werden konnte. Die Kläger sind auch dann nicht durch den Inhalt des Prospekts vom Dezember 1903 zum Erwerbe der jungen Aktien bestimmt worden, wenn sie darauf rechneten, daß der künftige Prospekt vom Dezember 1903 so ausfallen werde, wie er ausgefallen ist.

Selbst wenn alle Umstände dazu angetan waren, die Kläger in die berechnete Erwartung zu versetzen, der künftige Prospekt werde den Inhalt haben, wie er ihn nachher aufwies, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Kläger nicht auf Grund des Prospekts von 1903, sondern auf Grund eines anderen Prospekts vom Jahre 1902 deshalb erworben haben, weil sie meinten, die dort für andere Aktien gegebene günstige Darstellung werde sich wiederholen. Auf Grund der §§ 43, 44 BörsG. kann in einem solchen Falle ein Anspruch nicht erhoben werden. Das Gesetz sagt mit aller Bestimmtheit, daß der Erwerber durch die in dem Prospekt enthaltene Unrichtigkeit zum Erwerbe bestimmt werden muß, und daß das Erwerbsgeschäft dem Erlasse des Prospekts nachgefolgt sein muß. Diese Prospekthaftung ist eine Sondervorschrift des Börsengesetzes. Sondervorschriften müssen auf ihren besonders umschriebenen Tatbestand beschränkt bleiben; sie sind ausdehnender Auslegung nicht fähig. Aus diesem Grunde ist das Berufungsurteil wegen Verstoßes gegen § 43 Abs. 1 Satz 1 a. BörsG. aufzuheben und die Zurückverweisung auszusprechen.

Der Verstoß gegen das Börsengesetz betrifft allerdings nur die jungen Aktien, die auf das erhöhte Aktienkapital ausgegeben und von den Klägern vor dem 14. Dezember 1903 erworben worden sind. Dieser Verstoß führt aber trotzdem zur Aufhebung des ganzen Urteils, weil der Berufungsrichter nicht erörtert, zu welchen Zeitpunkten die Kläger die jungen Aktien erworben haben. Der Berufungsrichter hat

eine solche Unterscheidung nicht für nötig erachtet, sondern den Erwerb der alten und der jungen Aktien völlig gleich behandelt. Diese Unterscheidung muß aber gemacht werden.“ . . .